

Reglement für den Übertritt aus der 3. Klasse der einsprachigen progymnasialen Unterstufe ins Kurzgymnasium

gültig ab Schuljahr 2025/26

1 Übertritt ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich

- 1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich aus der 3. progymnasialen Klasse für das Kurzgymnasium am Freien Gymnasiums Zürich qualifizieren. Mit Ausnahme des altsprachlichen Profils kann sie bzw. er alle Profile des Kurzgymnasiums wählen.
- 1.2 Am Ende des 3. Quartals der 3. Klasse wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zum Kurzgymnasium.
 - 1.2.1 Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.
- 1.3 Für den Übertritt sind folgende Fächer massgebend:
 - Deutsch (zählt einfach)
 - Französisch (zählt einfach)
 - Englisch (zählt einfach)
 - Mathematik (zählt doppelt)
 - Geschichte / Staatskunde (zählt einfach; siehe Art. 1.3.3)
 - Geografie (zählt einfach)
 - Naturwissenschaften (zählt einfach siehe Art. 1.3.1)
 - Kunst (zählt einfach; siehe Art. 1.3.2)
 - 1.3.1 Die Note für die Naturwissenschaften ergibt sich wie folgt:
 - Aus dem 2. Quartal: Physik (1/2 der Note)
 - Aus dem 3. Quartal: Chemiepraktikum (oder Physikpraktikum) (1/2 der Note)
 - 1.3.2 Die Note für Kunst ergibt sich wie folgt:
 - Bildnerisches Gestalten oder Musik
 - 1.3.3 Die Note für Geschichte ergibt sich wie folgt:
 - Aus dem 2. Quartal: Geschichte (1/3 der Note)
 - Aus dem 3. Quartal: Geschichte und Staatskunde (je 1/3 der Note)
- 1.4 Für die Zulassung zum Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer von mindestens 4.75 erforderlich.



- 1.5 Vorbehalten bleibt eine allfällige Englisch-Aufnahmeprüfung gemäss «Weisung für den Eintritt in einen bilingualen Ausbildungsgang: Anforderungen im Fach Englisch».
- 1.6 Wer sich am Ende des dritten Quartals mit einem Gesamtfächer-Durchschnitt von mindestens 4.75 für das Kurzgymnasium qualifiziert, im Semesterzeugnis im Juli aber nur noch einen Notendurchschnitt von weniger als 4.60 aufweist, wird mit einer Probezeit von einem Semester ins Kurzgymnasium aufgenommen.

2 Entscheidungsinstanz

- 2.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 2.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von der Vorgabe des Artikels 1.4 abweichen.

3 Rechtsmittel

- 3.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Übertrittsreglements getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 3.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung.
- 3.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 28. Oktober 2025 von der Bildungsdirektion genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.